



Entwurf

Satzung der Gemeinde Jesteburg über die Förderung der fachgerechten Baumpflege (Baumpfllegesatzung)

Präambel

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 17.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich dieser Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Jesteburg mit Ausnahme der ausgewiesenen Naturschutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

§ 2

Erstberatung

Die Gemeinde Jesteburg führt auf Anfrage eine kostenlose Erstberatung zum privaten Baumbestand durch. Diese umfasst Hinweise zur Vitalität und Verkehrssicherheit, zur fachgerechten Pflege, zu Fördermöglichkeiten für die Baumpflege, zur Begutachtung, zum Schutzstatus sowie zu geeigneten Neuanpflanzungen.

§ 3

Förderung fachgerechter Baumpflege

- (1) Die Gemeinde fördert die fachgerechte Baumpflege mit Zuschüssen zur Erhaltung der Baumgesundheit und die Beseitigung von Gefahren zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie z.B. die fachgerechte Beseitigung von Totholz an Bäumen, die Entsiegelung im Wurzelbereich und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumpflegearbeiten.
- (2) Die Maßnahmen sind fachgerecht gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) in der gültigen Fassung der „ZTV-Baumpflege“ (zusätzliche technische Vereinbarungen) durchzuführen. Den Nachweis hierüber hat die beauftragte Firma gegenüber der Gemeinde mit der Rechnung vorzulegen. Mindestens eine Person der Kolonne, welche die Pflegemaßnahmen durchführt, muss die Qualifikation „*Fachagrarwirt für Baumpflege*“ oder „*European Treeworker*“ nachweisen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen, wenn eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird.
- (3) Eine Förderung der fachgerechten Baumpflege ist mit der Verpflichtung zum Erhalt des geförderten Baumes für weitere sieben Jahre verbunden. Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich hierzu durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde Jesteburg.

- (4) Erlaubt sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese sind der Gemeinde Jesteburg spätestens 1 Woche nach der Durchführung der Maßnahme anzuzeigen.
- (5) Sofern innerhalb von 7 Jahren geförderte Bäume gefällt werden, behält sich die Gemeinde das Recht auf Rückforderung der Fördersumme vor. Die Rückforderung erfolgt, wenn die Fällung des geförderten Baumes nicht zur Gefahrenabwehr notwendig war oder ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgte.
- (6) Anträge auf Zustimmung zur Fällung geförderter Bäume sind vom Eigentümer vor Durchführung der Fällung bei der Gemeinde Jesteburg schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und sollen einen Lageplan des betroffenen Baumes enthalten. Die Zustimmung zur Fällung wird schriftlich erteilt. Die Zustimmung zur Fällung geförderter Bäume erfolgt, wenn
 - a) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann
 - b) ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht verwirklicht werden kann und eine Alternativplanung nicht zumutbar ist
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
 - d) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 - e) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 4

Förderung Baumgutachten

- (1) Bei begründetem Zweifel zur Verkehrssicherheit förderfähiger und/oder geschützter Bäume gewährt die Gemeinde auf vorherigen Antrag einen Zuschuss für die nachgewiesenen Kosten eines Baumgutachtens in dem Umfang, wie die Gemeinde einen Untersuchungsbedarf bestätigt.
- (2) Das Baumgutachten ist durch einen vereidigten Sachverständigen der Fachrichtung Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung (wie FLL-zertifizierter Baumkontrolleur, Fachagrarwirt Baumpflege, Bachelor of Science Arboristic) durchzuführen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen, wenn eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für den begutachteten Baum verbleibt bei den Eigentümer:innen.

§ 5

Förderfähige Bäume

- (1) Gefördert wird die Baumpflege und die Erstellung von Baumgutachten bei Bäumen auf Grundstücken im Eigentum natürlicher und juristischer Personen des privaten Rechts sowie im Eigentum gemeinnütziger Körperschaften. Nicht gefördert werden Bund, Land, Kommunen, öffentliche Unternehmen und Körperschaften sowie die Baumpflege bei Kopfbäumen und Obstbäumen der Kernobst- und Steinobst-Arten.
- (2) Förderfähig sind geschützte Bäume, ortsbildprägende Bäume sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm gemessen in 1,00 m Höhe über dem Boden bzw.

direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist. Ortsbildprägende Bäume sind aufgrund ihres Standorts, ihrer Dominanz und Eigenart ein wesentlich prägendes Element im öffentlich einsehbaren Ortsbild.

§ 6 Höhe der Förderung

- 1) Je geschütztem und/oder förderfähigem Baum beträgt der Zuschuss bei Vorlage der Rechnung 50% des bei der Zuschussbewilligung vorgelegten Angebotes, maximal 500,00 Euro/Baum.
- 2) Eine Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vorrangig werden Anträge auf Verkehrssicherung und baumerhaltende Maßnahmen in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Gemeinde Jesteburg gefördert.

§ 7 Förderantrag

- (1) Anträge sind bei der Gemeinde Jesteburg schriftlich oder in digitaler Form, mittels der von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Anträge sollen Angaben zu Baumart, ungefähre Größe, Stammumfang, Standort, Gründe der Maßnahme und Eigentümer sowie der voraussichtlichen Kosten enthalten. Über die Zuschussgewährung wird ein Bescheid erteilt. Die Auftragsvergabe darf erst nach Erhalt der Zuschussbewilligung oder einer Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn erfolgen.
- (2) Die voraussichtlichen Kosten sind durch die Vorlage von mindestens 2 Angeboten unterschiedlicher Firmen, zu ermitteln und der Gemeinde vorzulegen. Die Zuschusshöhe richtet sich im Regelfall unter sonst gleichen Bedingungen nach dem günstigeren Angebot.
- (3) Die bewilligten Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen. Um den Zahlungsanspruch nicht zu verlieren, ist die Rechnung vor Ablauf von 3 Monaten nach Erteilung der Zuschussbewilligung bei der Gemeinde vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am tt.mm.yyyy in Kraft.

Jesteburg, den ...

(von Ascheraden)
Gemeindedirektorin